

## Bekanntmachungen und Mitteilungen

### Bekanntmachung

#### Lieferungen nach Elsaß und Lothringen

Im Einvernehmen mit den Abteilungen Volksaufklärung und Propaganda bei den Chefs der Zivilverwaltungen im Elsaß und in Lothringen ordne ich zur Sicherung des Aufbaues des Buchhandels in diesen zurückgekehrten Gebieten an:

1. Es werden Buchauslieferungsstellen in Straßburg und Metz errichtet. Die genauen Anschriften werden sobald als möglich mitgeteilt.
2. Bis auf weiteres beziehen alle zugelassenen Wiederverkäufer durch die Auslieferungsstellen.
3. Jede unmittelbare Belieferung von Händlern und Verbrauchern im Elsaß und in Lothringen ist untersagt, ebenso die Tätigkeit von Buchvertretern in diesen Gebieten.
4. Aufträge, die den Verlegern und Zwischenhändlern aus dem Elsaß und Lothringen zugehen, sind den Auslieferungsstellen, bis zur Bekanntgabe von deren Anschriften aber der Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu übersenden.

Leipzig, den 11. September 1940

Baur,

Leiter des Deutschen Buchhandels

### Bekanntmachung

#### der Reichsschrifttumskammer Nr. 141

Betr. die Pflicht zur Anmeldung bei der Reichsschrifttumskammer wegen Einführung des Kulturkammerrechts in den Gebieten Copen, Malmedy und Moresnet

Wegen der Einführung der Reichskulturkammergesetzgebung (RGBl. I, S. 601 u. S. 797) in den Gebieten von Copen, Malmedy und Moresnet fordere ich hierdurch alle diejenigen, die sich im Zuständigkeitsbereich der Reichsschrifttumskammer betätigen, auf, sich um die Mitgliedschaft zu bewerben oder, falls die Tätigkeit im Bereiche meiner Kammer lediglich geringfügig ist, um die Befreiung von der Mitgliedschaft bei der Reichsschrifttumskammer nachzusuchen.

Die Mitgliedschaft in der Reichsschrifttumskammer ist für die folgenden Berufszweige gesetzliche Voraussetzung für die Berufsausübung:

1. Schriftsteller (hierunter fallen auch Herausgeber literarischer Werke) ohne Rücksicht darauf, ob sie für den Buchverlag, die Presse, die Bühne, den Film oder den Rundfunk arbeiten, ferner Lektoren und Schriftwalter (Verlagsredakteure) in Buchhandelsbetrieben, literarische Agenten und Makler — nicht zum Zuständigkeitsbereich der Reichsschrifttumskammer gehören Urheber, Schriftwalter und Herausgeber von wissenschaftlichen Werken —;
2. Buchhändler, nämlich Verlagsbuchhändler, Buchgroß- und Einzelhändler, Leihbuchhändler (Inhaber von Leihbüchereien), Buchversteigerer, Buchvertreter und buchhändlerische sowie leihbuchhändlerische Fachangestellte.  
Innerhalb einer Firma ist gesonderte Meldung vom Inhaber, von den leitenden Angestellten und den übrigen sachlich vorgebildeten Mitarbeitern einzusenden, nicht aber von dem rein kaufmännischen und technischen Personal. Bei den verpackten Buchhandlungen und Buchhandlungen, die einem Mietbraucher unterliegen, trifft die Meldepflicht neben dem Inhaber den Pächter bzw. den Mietbraucher;
3. Veranstalter und Vermittler mündlicher Vorträge von Werken des Schrifttums, literarische Vereine und Vereinigungen von Bücherfreunden;
4. Bibliothekare, nämlich angestellte oder beamtete Bibliothekare, mit Ausnahme der Inhaber gewerblicher Leihbüchereien (siehe

oben Ziff. 2) und der beamteten und angestellten Bibliothekare an wissenschaftlichen Bibliotheken, die dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung unterstehen;

5. ferner für die Leitung von Vereins-, Betriebs-, Werk-, Hotel-, Krankenhaus-, Schiffs- und ähnlichen Büchereien und die kulturvermittelnde Tätigkeit in diesen.

Die mit einer kurzen Begründung versehenen Anträge sind an die Reichsschrifttumskammer, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 6, zu richten und müssen die Personalien (Vor- und Familiennamen, Geburtsort und Geburtsdatum, Wohn- und Dienstanschrift) und Angaben darüber enthalten, ob der Antragsteller für sich und gegebenenfalls für seine Ehefrau die Abstammung von deutschem oder artverwandtem Blute nachweisen kann.

Berlin-Charlottenburg 2, den 27. August 1940  
Hardenbergstraße 6

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer  
Hanns Johst

### Bekanntmachung

#### der Reichsschrifttumskammer Nr. 142

Betr. Verlängerung der Geltungsdauer der Anordnungen Nr. 116, 120 und 123.

Auf Grund von § 25 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. 11. 1933 (RGBl. I, S. 797) ordne ich mit Zustimmung des Herrn Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda und des Herrn Reichswirtschaftsministers an:

Die Geltungsdauer meiner Anordnungen

Nr. 116 (Gründungsperre für Reise- und Versandbuchhandlungen),

Nr. 120 (Achte Anordnung zum Schutze des Leihbüchereigewerbes) und

Nr. 123 (Gründungsperre für Buchgroßhandlungen und Kommissionsbuchhandlungen)

in der Fassung der Anordnung Nr. 137 wird bis zum 30. September 1941 verlängert.

Berlin-Charlottenburg 2, den 2. September 1940  
Hardenbergstraße 6

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer  
Hanns Johst

### Neuer Leiter der Fachgruppe Zwischenhandel

Der Leiter des Deutschen Buchhandels, Oberdienstleiter Wilhelm Baur, hat Herrn Dr. Albrecht Opeß, Leipzig, als Leiter der Fachgruppe Zwischenhandel berufen. Herr Dr. Opeß wird zugleich die Leitung der Arbeitsgemeinschaft des Kommissions- und Großbuchhandels übernehmen, die bis vor kurzem von Herrn Hans Hermann, Leipzig, betreut wurde.

Herrn Hans Hermann, der auf eigenen Wunsch aus gesundheitlichen Rücksichten aus dem Amt als Leiter der Arbeitsgemeinschaft des Kommissions- und Großbuchhandels ausschied, hat der Leiter des Deutschen Buchhandels den Dank des gesamten Buchhandels für seine Mitarbeit ausgesprochen.

### Für den Gau Sachsen!

#### Tarifordnung für die Angestellten im Großhandel

Die neue Tarifordnung für die Angestellten im Großhandel Sachsens und verwandten Betrieben ist nunmehr erlassen und im Reichsarbeitsblatt vom 15. August 1940 veröffentlicht. Sie wird fernerhin auch in Nr. 16 der Amtlichen Mitteilungen des Reichstreuhändlers der Arbeit abgedruckt.

Sie gilt

räumlich für das Wirtschaftsgebiet Sachsen, sachlich für alle